

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Dr. Mathias Anomaeus, durch dessen Tüchtigkeit das im Anseben gesunkene Schulwesen wieder gehoben werden könne. Dr. Anomaeus sollte seine ärztliche Praxis bloß in der Stadt, natürlich salvis negotiis scholasticis beibehalten (ne ab equis ad asinos) und als Mann dianioris gradus eine Gehaltszulage von 100 fl. empfangen, so daß er neben den 300 fl. seines medicum stipendium noch 400 fl. als Rektor zu beziehen hätte. Auch in der Derson des ökonomen sei ein Wechsel vorzunehmen. In dem Derzeichnis etlicher Dunkten, welche dem Membard in seiner Entlassung vorgehalten werden sollten, wird das alte Sündenregister aufgezogen. Membard erwiderte auf die ihm am 19. September 1597 kundgegebene Absicht, ihn zu entlassen, in einem längeren Schreiben, aus dem anfänglich ein leiser hoffnungsschimmer hervorzuleuchten schien. als könnte seine Entlassung doch noch rückgängig gemacht werden und versucht dann Dunkt für Dunkt die Anklagen zu widerlegen. Man kann diesen Dersuch seiner Selbstrechtfertigung nicht ohne schmerzliches Bedauern lesen: 22 der besten Jahre seines Cebens — heift es in dem Schreiben — hätte er der großen Sache gewidmet gehabt, seine Fran sterben gesehen, seine Kinder nicht mehr wie die ihm anvertrauten geliebt, mit fünf Knaben begonnen und die Jahl derselben, wenn sie auch wie der Mondschein wechselte, doch auf eine stattliche Böhe und die Schule zu einem solchen berühmten Sob gebracht, daß sie in allen fürnehmen Academiis deutscher Nation beschrien. Sein Dienst werde doch nicht gang vergeblich gewesen sein. . Schlieflich bat er um eine gnädige Dension (provisionem ad dies vitae)65). Indessen ging den Inspektoren am 14. Oktober 159766) der endgiltige Auftrag zu, den Rektor zu entlassen; betreffs des Dr. Anomaeus aber äußerten die Stände ihr Bedenken, ob er ein solches Doppelamt als Arzt und Rektor gleichzeitig werde führen können und verordneten, daß die Deputierten sich mit Dr. Hunnius in Tübingen bezüglich eines geeigeten Nachfolgers ins Einvernehmen zu setzen hätten. Es gab damals einen lebhaften Briefwechsel zwischen Schulvorstand und Ständen, was ja durch die Wichtigkeit der in Derhandlung stehenden Frage nur begreiflich ist. Die Inspektoren glaubten doch auf ihrem Dorschlag wegen des Dr. Anomaeus beharren zu sollen, in der Erwägung, daß ein Fremder sich erst einleben und sein Ansehen erringen musse, mährend Dr. Anomaeus in seinem Wesen und Wirken längst bekannt sei. Land und Leute kenne und sowohl in den klassischen Sprachen wie in sonstiger padagogischer Beziehung wohl bewandert sei. Ein tüchtiger Ausländer werde sich auch kaum bereit finden lassen aufs Ungewisse so weit in die Ferne zu gieben, abgeseben davon, daß man einen solchen erst kennen lernen müsse, ein Experiment, das leicht noch einmal zum Schaden ausschlagen könnte. Die Stände sollten doch 100 bis 200 fl. nicht ansehen bei einem Manne mit solchen Eigenschaften, der es hundertfeltig herein bringen könne. — Die Zukunft gab ihnen Recht. Mun erteilten die Stände den Inspektoren Dollmacht, den Dr. Anomoeus ans Rektorat zu berufen, jedoch für einen ärztlichen Nachfolger zu sorgen, da er beide ämter doch nicht führen könne. Die Ungewißheit seiner stündlich möglichen Abberufung zu Kranken und die Ansteckungsgefahr legten es nahe, ihm seine ärztliche Tätigkeit gänzlich zu entziehen. Eine Gehaltserhöhung sollte gegebenen Falles beim nächsten Candtag ausgesprochen werden.67)